

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven

Nr. 2 /2024 vom 20. Februar 2024

Ordnung der Hochschule Bremerhaven für ein inklusives Studium

Vom 16. Januar 2024

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 19. Februar 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (BremGBI. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBI. S. 305, 311), die vom Akademischen Senat auf Grundlage von § 5b BremHG am 16. Januar 2024 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremerhaven für ein inklusives Studium genehmigt.

Präambel

Die Hochschule Bremerhaven wirkt gemäß §§ 4 Abs. 11 und 5b Bremischen Hochschulgesetzes an der sozialen Förderung der Studierenden mit, sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Sie trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können. Vor diesem Hintergrund regelt die Hochschule in der folgenden Ordnung Zuständigkeiten und Abläufe.

§1

Inklusionsbeauftragte:r für Studierende mit Behinderung

- (1) Das Rektorat der Hochschule Bremerhaven benennt eine:n Inklusionsbeauftragte:n für Studierende mit Behinderung. Die betreffende Person ist mit der Wahrnehmung der Interessen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gemäß § 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes beauftragt.
- (2) Die beauftragte Person darf in Ausübung des Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(3) Der beauftragten Person werden die Aufgaben hauptamtlich übertragen oder sie wird von sonstigen dienstlichen Tätigkeiten ohne Minderung der Bezüge in angemessenem Umfang freigestellt. Ihr werden im Zuge der Budgetierung des Zentrums für Chancengerechtigkeit die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

§2 Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Im Rahmen der Beauftragung nach § 1 Abs.1 wirkt die beauftragte Person darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die geltenden Rechtsvorschriften beachtet und eingehalten werden.
- (2) Die Person berät und unterstützt das Rektorat und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Studieren mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen. Sie wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangsbedingungen für Studienbewerber:innen und Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende sowie auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin.
- (3) Die beauftragte Person kann bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, des Studiums und der Prüfungen sowie bei der Planung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen mitwirken und ist bei Bedarf in den betreffenden Gremien zu beteiligen.
- (4) Die beauftragte Person unterrichtet nach Genehmigung eines Nachteilsausgleichs die Dekanate sowie das Lehrpersonal über den jeweils erteilten Entscheid sofern die betroffenen Studierenden schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.
- (5) Das Rektorat, die Dekanate sowie die Leitungen der Hochschulabteilungen sind ihr gegenüber im Rahmen der Beauftragung auskunftspflichtig, sofern die betroffenen Studierenden ihre schriftliche Einverständniserklärung gegeben haben.
- (6) Sie hat im Rahmen ihrer Beauftragung das Recht auf notwendige und sachdienliche Informationen sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule. Die beauftragte Person erstattet dem Akademischen Senat jährlich Bericht über die Situation der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und über die Fortschritte bei der Herstellung von Barrierefreiheit sowie angemessener Vorkehrungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile.
- (7) Die beauftragte Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern nicht das schriftliche Einverständnis der betroffenen Person vorliegt. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus.
- (8) Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen ihr die Rechte aus § 2 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung zu.

§3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bremerhaven, 19. Februar 2024

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven